S a t z u n g

des

Kinder-, Jugend- und Seniorensport Barnim (KJS Barnim)

(in der Fassung vom 15. März 2023)

Inhaltsverzeichnis: *Seite*

Präambel		1
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Gliederung	3
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Rechte und Pflichten	5
§ 7	Organe	5
§ 8	Die Mitgliederversammlung	5
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Aufwendungsersatz	7
§ 12	Ehren- und Fördermitglieder	7
§ 13	Kassenprüfer	8
§ 14	Bestandteile der Satzung (Ordnungen)	8
§ 15	Auflösung	8
§ 16	Inkrafttreten	9

Präambel:

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Mitglieder, Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 6. Oktober 2018 gegründete Verein führt den Namen

   Kinder-, Jugend- und Seniorensport Barnim (KJS Barnim) e. V.

   und hat seinen Sitz in Werneuchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der VR-Nr. 6582 FF eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Kinder-, Jugend- und Seniorensport Barnim (KJS Barnim) Verein (nachfolgend nur „Verein“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

   Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
   b) die Förderung des Kinder- / Jugend- und Erwachsenensports.
   c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
   d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
   e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
   f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
   g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
   h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
   i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
   j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
   k) die Erstellung so wie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

   Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

   Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger und Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
a) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
c) Fördermitgliedern und
d) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Neben Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport kann der Vorstand auf Antrag beschließen, weitere Sportarten zuzulassen.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst im Rahmen dieser Satzung.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, wobei hier folgende Einteilung vorgenommen wird:

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Studenten / Auszubildende / ohne Einkommen
b) Erwachsene

Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen sowie deren Fälligkeiten werden vom Vorstand jährlich festgelegt und in der Beitragsordnung (§ 14) geregelt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a) Austritt;
   b) Ausschluss;
   c) Tod;
   d) Löschung des Vereins.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Die Kündigung ist bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres möglich.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
   a) Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins,
   b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
   c) schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
   d) unehrenhafter Handlungen.

   Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge an den Vorstand herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen des Vorstands eine Schlussabrechnung zu erstellen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
   b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
   c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
   d) Wahl der Kassenprüfer;
   e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse;
   f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
   g) Satzungsänderungen;
   h) Beschlussfassung über Anträge;
   i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12;
   k) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher oder elektronischer (per E-Mail) Einladung.

   Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 20 Kalendertagen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:
   a) von jedem stimmberechtigten Mitglied;
   b) vom Vorstand.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Bei Mitgliedern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jeweils ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt

2. Das Stimmrecht der Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr kann nur persönlich ausgeübt werden; bei jüngeren Mitgliedern durch je einen Erziehungsberechtigten persönlich.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden;
   b) dem 2. Vorsitzenden;
   c) dem Kassenwart;
   d) dem Schriftführer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
   a) der 1. Vorsitzende,
   b) der 2. Vorsitzende,
   c) der Kassenwart.

   Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine weitere Amtszeit ist nicht ausgeschlossen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen. Diese Berufung ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder bleibt deren Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Ehren- und Fördermitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden

auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

2. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, die den Verein finanziell unterstützen, nicht am Übungs- und Trainingsbetrieb sowie Wettkämpfen teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Bestandteile der Satzung (Ordnungen)

1. Folgende Ordnungen des Vereins haben satzungsergänzenden Charakter:

   a) Geschäftsordnung für den Vorstand,
   b) Beitragsordnung,
   c) Wahlordnung,
   d) Datenschutzordnung.

2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Änderungen dieser Ordnungen stellen somit keine Satzungsänderungen dar. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Ordnungen zu erlassen.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Leichtathletik-Verband

Brandenburg e. V., Olympischer Weg 2 in 14471 Potsdam zwecks Verwendung für die Förderung der Sportjugend im Land Brandenburg.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 6. Oktober 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Kinder-, Jugend- und Seniorensport Barnim (KJS Barnim) beschlossen und zuletzt am 15. März 2023 geändert.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.